

Dipl.-Kfm. Klaus Nöthen, Pützchensweg 18, 53844 Troisdorf

An die
Polizei NRW
Internetportal

16.06.2024

— Strafanzeige gegen den Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Wegen: Rechtsbeugung gem. § 339 StGB

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit stelle ich Strafanzeige gegen den Bürgermeister der Stadt Troisdorf und beantrage, über den Ausgang des Verfahrens informiert zu werden. Bitte senden Sie mir nach Zugang eine Eingangsbestätigung zu und teilen mir das Aktenzeichen mit.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung:

- Telefon: 0228 2271 182

- E-Mail: klaus.noethen@gmx.net

Vorbemerkung

— Ich bin durch eine fehlerhaft erteilte Baugenehmigung als Nachbar belastet und in meinen Rechten verletzt. Seit längerer Zeit versuche ich Informationen zu erhalten, wie es zu einer solchen Genehmigung kommen konnte. Dieses Recht wird mir seitens der Stadt verwehrt. Oftmals wird gar nicht geantwortet oder ausschließlich mit unbelegten und/ oder unwahren Behauptungen operiert.

Die Behauptung der Stadt (vgl. Schreiben vom 15.05.2024 Az. 00091-22-17), dass alle Fragen hinreichend erörtert wurde, habe ich mit einer Gegendarstellung beantwortet und gleichzeitig mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde verknüpft (vgl. Schreiben vom 23.05.2024).

Dienstaufsichtsbeschwerde (DAB):

Meine DAB vom 23.05.2024 habe ich als Anlage beigefügt. Die DAB wurde am 05.06.2024 vom Personalamt beschieden und von Herrn Bürgermeister Alexander Biber unterschrieben (Anlage).

An dieser Stelle geht es nicht um eine inhaltliche Bewertung der DAB, sondern um das Verfahren - wie in meinem Fall - eine Entscheidung getroffen wurde.

Sachverhalt:

Normalerweise **prüft** die zuständige Behörde nach der Einreichung der Dienstaufsichtsbeschwerde den Sachverhalt und trifft eine Entscheidung.

Im vorliegenden Fall wurde **keine Prüfung** durchgeführt, sondern lediglich eine **Befragung** im Fachamt (Bauordnungsamt), wo der Adressat der Beschwerde als **Leiter** eingesetzt ist.

Ich gehe hier von einem **offensichtlichen Interessenkonflikt** aus.

Sicherlich ist bei einer Beschwerde eine **Prüfung!!!!** durch eine **unabhängige Stelle** unabdingbar und sicherlich auch **üblich**.

Eine **Entscheidung** zu treffen - **ausschließlich** basierend auf der Befragung der „involvierten“ und somit befangenen Fachabteilung ist sicherlich nicht zulässig und eine **schwerwiegende und vorsätzliche Pflichtverletzung**.

Rechtsbeugung gem. § 339 StGB:

Das Verfahren der Dienstaufsichtsbeschwerde wird durch den Bürgermeister der Stadt Troisdorf offensichtlich missbraucht (**Machtmissbrauch**) und ad absurdum geführt. Die internen Kontrollmechanismen werden ausgehebelt, um mir das Ermitteln von Beweisen im laufenden/ anstehenden Rechtsverfahren zu erschweren, unmöglich zu machen bzw. um zu vertuschen.

Exkurs:

Art. 17 GG: „Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“

Hinweis:

- Die Strafrechtsverletzung ist sicherlich im Gesamtkontext „Strafanzeige“ (hier: Az. Polizei NRW: 240411-0846-i1882166) und fehlerhaftes Genehmigungsverfahren zu bewerten.

Anlagen

1. Anlage: Schreiben der Stadt Troisdorf vom 15.05.2024 Az. 00091-22-17
2. Anlage: Mein Schreiben vom 23.05.2024
3. Anlage: Schreiben der Stadt Troisdorf vom 05.06.2024 Az. 11.10 Gr
4. Anlage : Meine Mail vom 15.06.2024

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Nöthen